

Der Landesbehindertenbeauftragte, Am Markt 20, 28195 Bremen

Sweco GmbH
Frau Müller
Postfach 347017
28339 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Walter
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18182
Fax (0421) 496-18181
E-Mail: office@lbb.bremen.de
Internet: www.lbb.bremen.de

Datum und Zeichen 13.03.2017
Ihres Schreibens

Mein Zeichen 34-17 ABP

Bremen, 20.04.2017

Stellungnahme des Landesbehindertenbeauftragten zur Begleitmaßnahme Fuldahafen

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen nimmt im Rahmen des TÖB-Verfahren auf der Grundlage Ihres Schreibens vom 13.03.2017 und den überlassenen Unterlagen zur Gestaltung des Fuldahafen wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Absatz 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher

Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 01.03.2016 (Drucksache der Bremischen Bürgerschaft 19/113 S) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

2. Für die vorliegende Planung ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen im Einzelnen folgendes:

a) In den von Ihnen übersandten Planungsunterlagen wird vorgesehen, zwei Sitzmöglichkeiten in Form eines massiven Betonquaders zu gestalten. Eine solche Ausführung ist nicht barrierefrei, da weder Arm- noch Rückenlehnen vorhanden sind. Diese Lehnen stellen aber einen wichtigen Aspekt für ältere und behinderte Menschen dar. Aus Sicht des Landesbehindertenbeauftragten ist es notwendig, eine barrierefreie und ergonomisch korrekte Sitzmöglichkeit nach DIN 18040-3 Absatz 6 Punkt 6.1 zusätzlich vorzunehmen. Unter Punkt 6.1 heißt es *„Sitzbänke sollten mit Arm- und Rückenlehne ausgestattet sein. Die Sitzhöhe sollte zwischen 46 cm und 48 cm betragen.“*

— b) Die bereits vorhandene Schrankenanlage stellt an dieser Stelle ein erhebliches Hindernis dar und sollte durch Poller ersetzt werden. Die Poller sind entsprechend der DIN 18040-3 Absatz 5 Punkt 5.1.1 zu gestalten.

Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der gesamten Planung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

—
Monique Walter
Sachbearbeiterin
Büro des Landesbehindertenbeauftragten